



F. S. Vater

Gd. 58. 1.



42

Frändisches
 und
 Ehr = Rheinisches
Sreyß = Conclufum

vom 7^{ten} und 20^{ten} Dec. 1756.

wegen der jetzigen Unruhen
 in Teutschland.

I 64





Fränckisches Creyß: Conclufum.

Sachdem bey mehrmahligen über die ohnlängft im Reich be-
kanntlich ausgebrochene leidige Kriegs: Bewegungen und
noch vordaurende Läufe alsbald abgehaltenen vorgängi-
gen gutachtlichen Berathschlagungen, man des Dafürhaltens wor-
den: Daß zu Erhaltung dieses Löbl. Creyßes, wie auch der allge-
meinen Reichs: Sicherheit, die unumgängliche Nothdurft erhei-
sche, die difseitige Creyß: Kriegs: Mannschaften zu Roß und zu
Fuß auf 3. Simplen ohnuerzüglich zu vermehren und herzustellen,
und dann sothanes beyrätliche Convents- Gutachten von Höchst-
und Hohen Herren Principalen und Committenten, vermittelst der-
selben darauf ertheilten Instructionen, allerseits genehm gehalten
worden; Als ist der diesfalls nunmehr abgefaste einhellige
Schluß dahin ergangen und ausgefallen, daß die Creyß: Regimen-
ter zu Roß und zu Fuß, so bald möglich, wie auch allbereits von
denen Höchst- und Löblichen Herren Ständen mehrentheils damit
der Anfang gemacht, und vorgeschritten worden, nicht allein, was
die Bestallung der Stäbe betrifft, in ergänzten, sondern auch die
gemeine Mannschaften auf 3. Simplen in verstärkten Muster-
mäßigen und bereitfertigen vollzähligen Stand gesetzt
werden sollen.



Chur:

Chur-Rheinisches Conclufum.

Säre die von Ihro Röm. Kayserl. Maj. in gegenwärtigen,
 nach Vorschrift deren geheiligten Reichs-Satzungen,
 besonders des Land-Friedens und dessen Executions-
 Ordnung vom Jahr 1555. §. 63. biß 65. auch der in Dero
 Wahl-Capitulation beschützter Chur-Frey, wie sämtlich
 Löbl. Creyßen, also auch Obrist-hauptlich beschehene Auf-
 forderung Chur-Rheins Allerhöchstdenenselben des fordersam-
 sten allerunterthänigst zu verdanken; Und zu allertreuegehorams-
 ter Befolgleistung deren hierunter zugleich gegebenen Obrist-richt-
 terlichen Befehlen sich demahlen bey der mehr, als jemahlen es
 erforderenden Nothdurfft von Seiten dieses Löblichen Reichs-Creyß-
 ses behörig zu rüsten; des Endes dann ein jeder Bewaffneter Hoch-
 und Löbl. Mit-Stand sein Frieden-mäßiges Contingent, oder Ma-
 tricular-Anschlag nach des Reichs im Jahr 1681. festgestellten Milite
 perpetuo, an Artillerie, Munition und Proviant, auch übrigen
 Kriegs-Geräthschaften, wie es in dergleichen Umständen pro tu-
 enda Securitate Imperii publica mehrmahlen gar heilsam besche-
 hen ist, ohne Vershub und so lang, biß ein mehrers verabgeschlos-
 sen wird, dreyfach aufzustellen, und zu Erreichung des Obrist-richt-
 terlich-abgesteckten Ziels in March-fertigen Stand zu unterhal-
 ten, fort über dessen Vollzug die förmlich gnugsam beschienene Ta-
 bellen dem Löbl. Creyß bald möglichst vorzulegen; dahingegen die

nicht bewaffnete Hoch- und Löbl. Stände, auffer jene, wegen welcher die vorhandene Pacta und Conclusa was anderes besagen, ihren Geld-Bevtrag ad Cassam zu verdoppeln hätten. Und wann an noch nicht in allen zu denen Chur-Rhein. Creys-Landen gehörige Dertern die Kayserl. Avocatoria publiciret und affigiret worden seyn, solche in all jenen, wo es bis diese Stunde nicht geschehen, ohne Ausnahm also gleich verkünden, und öffentlich anschlagen zu lassen, nicht weniger in all solchen Chur-Rhein. Creys-Landen, aus welcher ein-oder anderer Unterthan wissendlich in Chur-Brandenburg. Diensten sich befinde, nach geschעהener Publicir- und Affigirung vorgemeldter allerhöchster Avocatoriorum wider Den-oder Dieselbe nach buchstäblichen solchen Inhalt durchaus fortzufahren, und wie auch deme gelebet worden, dem Löbl. Creys glaubhafft anzuzzeigen, sodann, daß man Jhro Röm. Kayserl. Maj. Obrist-hauptlich- und höchstrichterliche Verordnungen innhältlich ab Seiten dieses Löbl. Creyses allertreuegehorfamst zu befolgen und zu erfüllen, gemeldter Dingen in Begriff stehe, Allerhöchstdenenselben auf die herkömmliche Art allerunterthänigst zu eröffnen. Und endlich denen übrigen Löbl. Reichs-Creysen, Bayern, Francken, Schwaben und Ober-Rhein all übriges unter Rück-Erbittung einer gleichmäßigen vertraulichen Correspondenz nachrichtlich ahnverhalten.



Nf 1298 a
(1) ge

ULB Halle 3
003 573 249



f
TA 702
nur 62 bisher verkn.

Nur für den Lesesall



n.c







42

isches
heinisches
onclufum
sten Dec. 1756.
igen Unruhen
schland.

I 64

